

Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 15.5.2014 – I ZB 71/13 – Deus Ex: Ersatz der Kosten des Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG im Schadensersatzprozess

- zuerst veröffentlicht in K&R 2014, 798 -

UrhG § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1; ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

1. Die Kosten des Verfahrens nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1 UrhG gegen einen Internet-Provider auf Auskunft über den Inhaber einer IP-Adresse dienen der Vorbereitung eines konkret bevorstehenden Rechtsstreits gegen die Person, die für eine über diese IP-Adresse begangene Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist; sie sind daher gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.
2. Die Kosten des Verfahrens nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1 UrhG gegen einen Internet-Provider auf Auskunft über die Inhaber mehrerer IP-Adressen sind nur insoweit im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO notwendige Kosten eines nachfolgenden Rechtsstreits gegen eine Person, die für eine über eine dieser IP-Adressen begangene Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist, als sie anteilig auf diese Person entfallen.

Anmerkung

Werden Rechtsverletzungen über das Internet begangen, muss der möglicherweise verletzte Rechteinhaber zunächst anhand der ermittelten IP-Adresse die Identität des möglichen Verletzers ermitteln.¹ Hierfür sieht der im Rahmen des „Zweiten Korbes“ 2008 neu gefasste § 101 UrhG ein spezielles Verfahren vor: Nach § 101 Abs. 9 UrhG ist zunächst eine richterliche Anordnung herbeizuführen, dass der betroffene Internet Provider Auskunft erteilen darf. Mit dieser richterlichen Anordnung kann anschließend der Rechteinhaber nach § 101 Abs. 2 UrhG vom Internet Provider Auskunft verlangen. § 101 Abs. 9 S. 5 UrhG sieht diesbezüglich pauschal vor, dass „die Kosten der richterlichen Anordnung der Verletzte“ zu tragen habe. Die vorliegende Entscheidung des BGH klärt – soweit ersichtlich zum ersten Mal höchstgerichtlich – wie und in welchem Umfang diese Kostenerstattung erfolgen kann.

I. Hintergrund

Der neugefasste § 101 UrhG hat bisher zu einer regen Betätigung in der Rechtsprechung geführt.² Dabei ging es bisher aber entweder um formelle Fragen im Verfahren zur Erlangung der richterlichen Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG, z.B. ob die Frage einer materiellen Rechtsverletzung im Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG überhaupt zu klären ist,³ welche Gebühren für das Verfahren anfallen,⁴ oder um die materiellen Voraussetzungen des § 101 Abs. 2 UrhG, dort insbesondere die Erforderlichkeit eines „gewerblichen Ausmaßes“ der Rechtsverletzung⁵ oder Nachweisfragen im Zusammenhang mit IP-Adressen.⁶

Fest steht jedenfalls, dass im Rahmen der Durchführung des Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG Kosten anfallen, namentlich Anwaltskosten, Gerichtskosten nach Nr. 15213 Ziff. 4 KV GNotKG i.H.v. € 200,- sowie anschließend die Kosten, die der Internet Provider dem anfragenden

¹ Zu den Hintergründen der Ermittlung von IP-Adressen *Gietl/Mantz*, CR 2008, 810.

² Eine Übersicht zur Rechtsprechung zum § 101 UrhG findet sich unter <http://www.offenenetze.de/101urhg>.

³ OLG Köln, Beschl. v. 7.10.2013 – 6 W 84/13, K&R 2013, 806.

⁴ OLG Köln, Beschl. v. 07.01.2014 – 2 Wx 302/13; OLG Köln, Beschl. v. 11.02.2014 – 2 Wx 307/13.

⁵ BGH, Beschl. v. 19.4.2012 – I ZB 80/11, K&R 2012, 664 m. Anm. *Mantz*; BGH, Beschl. v. 5.12.2012 – I ZB 48/12, K&R 2013, 328; BGH, Beschl. v. 16.5.2013 – I ZB 25/12 und I ZB 44/12, NJW 2013, 3039.

⁶ OLG Köln, Beschl. v. 15.8.2013 – 6 W 43/13, CR 2013, 734; OLG Köln, Beschl. v. 7.9.2011 – 6 W 82/11.

Rechteinhaber in Rechnung stellt. Diese Kosten soll der Rechteinhaber vom Rechtsverletzer insgesamt ersetzt bekommen. Auf welcher materiellen oder prozessualen Grundlage und in welchem Umfang dies der Fall ist, war nun Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Ersatzes ist zu berücksichtigen, dass sich das Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG zu einem Massenverfahren entwickelt hat. Häufig wird eine richterliche Anordnung nicht jeweils nur für eine IP-Adresse beantragt, sondern für eine Vielzahl, teilweise mehrere tausend.⁷ Im hiesigen Fall hatte die Klägerin insgesamt 32 IP-Adressen in einem Antrag nach § 101 Abs. 9 UrhG abgefragt. Zwei dieser IP-Adressen konnten (für verschiedene Zeitpunkte) dem Anschluss des Beklagten zugeordnet werden. Die Klägerin mahnte daraufhin den Beklagten ab und verlangte Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung⁸ und Zahlung eines Pauschalbetrages zur Abgeltung von Schadensersatz und Abmahnkosten. Der Beklagte gab eine modifizierte Unterlassungserklärung ab, die aber der Klägerin nicht ausreichte. Es kam zum Verfahren vor dem LG Hamburg. Dieses beendeten die Parteien mit einem Vergleich, in dem sich der Beklagte u.a. zur vollen Kostentragung verpflichtete. Die Klägerin beantragte zunächst Kostenfestsetzung nur für die unmittelbar im dortigen Gerichtsverfahren angefallenen Kosten, die entsprechend erfolgte. Kurz darauf beantragte die Klägerin zusätzlich die Festsetzung der im Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG angefallenen Kosten inklusive der Kosten der Auskunft des Providers. Dies lehnten LG Hamburg⁹ und OLG Hamburg¹⁰ in vollem Umfang ab. Sie begründeten dies damit, dass die Kosten des Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG nicht Kosten des Gerichtsverfahrens, sondern Kosten zur Vorbereitung der Abmahnung seien und nicht unmittelbar zum Gerichtsverfahren gehörten. Sie seien dementsprechend nicht nach § 91 ZPO festzusetzen.¹¹

II. Materiell-rechtlicher Schadensersatzanspruch oder Kostenfestsetzung?

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der BGH eine Kostenerstattung auf der Grundlage von § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO an.

Die Kostenerstattungspflicht nach § 91 ff. ZPO hat die Natur eines gesetzlichen Schuldverhältnisses, das in der ZPO geregelt ist und nur im selben Verfahren verfolgt werden kann.¹² Grund ist die Veranlassung einer erfolglosen Prozessführung (auch auf Passivseite).¹³ Ersatzfähig sind grundsätzlich alle „Kosten des Rechtsstreits“, also nur die unmittelbaren, mit Rücksicht auf den konkreten Rechtsstreit gemachten Aufwendungen.¹⁴ Nicht Gegenstand der Kostenerstattung sollen daher lediglich entfernt mit der Streitsache verbundene oder prozessfremde Kosten sein.¹⁵ Dazu können auch Vorbereitungskosten gehören, wenn diese unmittelbar der Vorbereitung dienen, nicht aber, wenn erst die Grundlage für die Entscheidung über das „Ob“ eines Prozesses getroffen werden soll.¹⁶ Ebenso sind Kosten von Vorverfahren oder Vorprozessen nur ersatzfähig, wenn ein enger Zusammenhang mit der gerichtlichen Auseinandersetzung besteht und die Entscheidung über das „Ob“ der gerichtlichen Rechtsverfolgung bereits gefallen ist.¹⁷ Auf

⁷ Vgl. *Bleich/Heidrich/Stadler*, c't 19/2010, <http://heise.de/-1069835>.

⁸ Zu den Voraussetzungen an Abmahnungen nach dem 2013 neu gefassten § 97a UrhG *Mantz*, CR 2014, 189.

⁹ LG Hamburg, Beschl. v. 5.2.2013 – 310 O 142/12.

¹⁰ OLG Hamburg, Beschl. v. 4.9.2013 – 8 W 17/13, K&R 2013, 810.

¹¹ OLG Hamburg, Beschl. v. 4.9.2013 – 8 W 17/13, K&R 2013, 810.

¹² *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 84 Rn. 61.

¹³ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 84 Rn. 64.

¹⁴ *Stein/Jonas-Bork*, ZPO, 22. Aufl. 2004, § 91 Rn. 29.

¹⁵ *MünchKommZPO-Schulz*, 4. Aufl. 2013, § 91 Rn. 38.

¹⁶ OLG Frankfurt, 29.3.1994 - 6 W 17/94, GRUR 1994, 532; *Stein/Jonas-Bork*, ZPO, 22. Aufl. 2004, § 91 Rn. 39.

¹⁷ Vgl. BGH, 30.1.2007 – X ZB 7/06, NJW 2007, 3289: „konkret bevorstehender Prozess“; *MünchKommZPO-Schulz*, 4. Aufl. 2013, § 91 Rn. 40; *Zöller-Herget*, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 91 Rn. 13 zu Vorprozessen.

der anderen Seite sind allerdings die Kosten für die wettbewerbsrechtliche Abmahnung trotz der Regelung des § 12 Abs. 1 S. 1 UWG nach ständiger Rechtsprechung nicht festsetzungsfähig.¹⁸

1. Schadensersatz (§§ 97 Abs. 1, 97a Abs. 3 UrhG)

LG und OLG Hamburg hatten die Klägerin hier darauf verwiesen, ihren Ersatzanspruch im Wege eines materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruchs geltend zu machen. Die Klägerin hätte also im Hauptsacheverfahren vor dem LG Hamburg mit einem weiteren Antrag zusätzlichen Schadensersatz verlangen müssen. Dieser wäre – vermutlich – Teil des Vergleichsschlusses geworden. Aus Sicht der Klägerin wäre dies weniger attraktiv. Denn viele der gerichtlich geführten Filesharing-Verfahren dürften mit einem Vergleich enden, in dem insbesondere die Verteilung der Anwaltsgebühren eine große Rolle spielt. Jedenfalls in Fällen, in denen der Beklagte die Kosten voll übernimmt, wäre daher die nachträgliche Kostenfestsetzung (wie beantragt) für die Klägerin günstiger, da sie die Kosten des vorgelagerten Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG voll und nicht nur anhand einer Vergleichsquote erhalte.

Für die von LG und OLG Hamburg vertretene Auffassung eines materiellen Schadensersatzanspruchs spricht der Wortlaut der Gesetzesbegründung zu § 101 UrhG. Danach soll zunächst der Verletzte die „Kosten“ tragen und diese später „als Schaden“ geltend machen können.¹⁹ Die Bundesregierung hatte weiter konkretisiert, dass die Kosten „als Schadensersatz“ geltend gemacht werden können.²⁰ In der Literatur wird der Ersatz über einen materiellen Schadensersatzanspruch, insb. über § 97a Abs. 1 UrhG, teilweise befürwortet.²¹ Gesetzeswortlaut und Systematik liefern hingegen keine Anhaltspunkte.

2. Kostenfestsetzung (§ 91 ZPO)

Dem ist der BGH nicht gefolgt. Dabei setzt er sich leider nicht tiefer mit den dogmatischen Grundlagen der §§ 91 ff. ZPO und seiner bisherigen Rechtsprechung zur Festsetzungsfähigkeit von Kosten auseinander. Stattdessen stützt er seine Auffassung im Wesentlichen darauf, dass die Durchführung des Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG (in tatsächlicher Hinsicht) zwingend erforderlich für den Prozess gegen den Verletzer ist,²² da ansonsten die Identität des möglichen Verletzten nicht ermittelt werden kann. Diese Kosten sind dementsprechend „notwendig“ i.S.d. § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Einschätzung des BGH wird von Teilen der Literatur geteilt.²³ Sie ist insoweit auch nachvollziehbar. Keine Aussage trifft der BGH allerdings zu der oben für andere Fälle genannten Voraussetzung, dass bereits bei Entstehung der Kosten die Entscheidung zur Durchführung des Verfahrens getroffen sein muss. Würde man auch im vorliegenden Fall eine bereits getroffene Entscheidung über das „Ob“ der Klage verlangen, wären die Kosten des Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG wohl nicht ersatzfähig. Denn tatsächlich wird sogar nur in wenigen Fällen, in denen nach Durchführung des Auskunftsverfahrens eine Abmahnung ausgesprochen wird, überhaupt

¹⁸ BGH, Beschl. v. 20.10.2005 – I ZB 21/05, GRUR 2006, 439; BGH, Beschl. v. 2.10.2008 – I ZB 30/08, BeckRS 2008, 22192.

¹⁹ BT-Drs. 16/5048, S. 49, 40.

²⁰ BT-Drs. 16/5048, S. 63.

²¹ Fromm/Nordemann-Nordemann, UrhR, 11. Aufl. 2014, § 97a Rn. 42; jeweils ohne nähere Begründung mit Ausnahme des Verweises auf die Gesetzesbegründung: Kitz, NJW 2008, 2374 (2376); Wick, Inhalt und Grenzen des Auskunftsanspruchs gegen Zugangsanbieter, 2010, S. 107; Welp, Die Auskunftspflicht von Access Providern nach dem Urheberrechtsgesetz, 2009, S. 348, 351, der den Schadensersatzanspruch allerdings in aller Regel für nicht durchsetzbar erachtet.

²² Rn. 12.

²³ Mestmäcker/Schulze-Backhaus, UrhG, 55. EL 2011, § 101 Rn. 69.

Klage erhoben, selbst wenn der Abgemahnte nicht zahlt.²⁴ Unbekannt ist zudem, zu welchem Teil überhaupt nach der Auskunft Abmahnungen ausgesprochen werden.

III. Umfang der Kostenfestsetzung

Die größere Relevanz hat hier aber die Entscheidung des BGH im Hinblick auf den Umfang der Kostenerstattung der Kosten aus dem Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG, da sich diese unabhängig von der Ersatzfähigkeit nach § 91 ZPO oder §§ 97, 97a UrhG auswirkt.

Im hiesigen Verfahren waren insgesamt € 856,63 angefallen, nämlich Gerichtskosten von € 200,-, Anwaltskosten von € 531,40 und Kosten für die Auskunft des Internet-Providers von € 125,23. Die Klägerin verlangte nun im Verfahren vor dem LG Hamburg die Gerichts- und Anwaltskosten zu 100% und die Kosten der Auskunft des Internet Providers zu 2/32, insgesamt also € 739,23 (= 200+531,40+(2/32x125,23)).²⁵ Die Klägerin hatte dies damit gerechtfertigt, dass der Beklagte aus Gesamtschuld nach § 426 Abs.1 BGB auf Ausgleich durch die anderen potentiellen Rechtsverletzer dringen könnte. Dem tritt der BGH zu Recht entgegen und reduziert den Ersatzanspruch auf denjenigen Anteil der Gesamtkosten, der tatsächlich auf den Beklagten entfallen ist (hier 2/32 von € 856,63).

1. Keine Gesamtschuld nach § 421 BGB

Der BGH stellt in seiner Entscheidung kurz und bündig darauf ab, dass es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass die Inhaber der streitgegenständlichen IP-Adressen nach § 830 BGB Mittäter oder Teilnehmer an einer Tat seien. Dem ist zuzustimmen. Deutlich wird dies auch, wenn man die speziellen Umstände beim Filesharing betrachtet. Hier ist nämlich danach zu unterscheiden, ob jemand ein Werk herunterlädt (und damit vervielfältigt, § 16 UrhG), oder öffentlich zugänglich macht (§ 19a UrhG). Zwar wird im klassischen Filesharing der Nutzer das Werk zunächst (teilweise) herunterladen („Download“) und die bereits heruntergeladenen Teile dann wieder anderen anbieten („Upload“), wobei beide Handlungen sind nach § 97 UrhG untersagt und nach § 106 UrhG mit Strafe bedroht sind. Dennoch ist hier im Verhältnis der Mitnutzer untereinander zwischen Download und Upload zu unterscheiden. Betrachtet man zwei beliebige Nutzer beim Filesharing, die am selben Werk interessiert sind, müssen drei Fälle unterschieden werden:

- (1) Laden beide Nutzer gleichzeitig dieselben Teile des Werks herunter, sind sie selbständig nebeneinander Täter, aber keine Mittäter. Beiden ist der jeweils andere egal. Gleiches gilt, wenn beide gleichzeitig dieselben Teile des Werkes anbieten, denn keiner ist auf den anderen angewiesen oder bezieht ihn in seine Handlung ein.
- (2) Laden beide Nutzer das Werk jeweils von einem Dritten herunter, der nicht zu den ermittelten IP-Adressen gehört, sind sie ebenfalls selbständige Täter und stehen in keiner Beziehung zueinander.
- (3) Bietet der eine Nutzer einen Teil des Werks an (im Folgenden: „Uploader“) und lädt der andere diesen Teil des Werks von ihm herunter (im Folgenden: „Downloader“), sind beide selbständig nebeneinander handelnde Täter. Eine Anstiftung scheidet bereits aus, da beide in keinerlei Kommunikation „vor der Tat“ oder „hin zur Tat“ treten. Aber auch Beihilfe liegt nicht vor. Insbesondere leistet der Downloader keinen Beitrag zum Upload, sondern macht sich – aus eigenem Tatinteresse – das Angebot lediglich zu Nutze. Auch der Uploader leistet

²⁴ Untersuchung bei *Lorenz*, JurPC Web-Dok. 132/2014, Abs. 2: Von rund 700 Verfahren im Zeitraum 2009-2013 wurde bei 65% der Fälle eine Unterlassungserklärung abgegeben, bei rund 45% eine (ggf. geringer als geforderte) Zahlung geleistet, aber bei nur 2,9% Klage erhoben.

²⁵ Vgl. die Ausführungen der Vorinstanz OLG Hamburg, Beschl. v. 4.9.2013 – 8 W 17/13, K&R 2013, 810.

keinen Hilfsbeitrag zum Download i.S. einer Beihilfe. Denn der Uploader macht das Angebot unabhängig davon, ob der Downloader dieses in Anspruch nimmt oder nicht.

Selbst wenn man in Konstellation (3) eine Beihilfehandlung des Uploaders zur Tat des Downloaders annähme, obläge es im hiesigen Fall der Klägerin, im Rahmen der Kostenfestsetzung vorzutragen und darzulegen, dass tatsächlich eine gemeinsame Tatbegehung vorlag. Wie oben dargestellt, wird dies in der Vielzahl der Fälle – jedenfalls alle Fälle der Konstellationen (1) und (2) – ausscheiden. Darüber hinaus wäre die Klägerin vermutlich gar nicht in der Lage festzustellen, vorzutragen und zu beweisen, wer welche Teile von welchem anderen Nutzer empfangen hat, wer also jeweils konkret Up- und wer Downloader war. Im Ergebnis bleibt es daher unabhängig von der rechtlichen Einordnung dabei, dass eine Gesamtschuld nach § 830 BGB ausscheidet.

2. Unzulässige Risikoverlagerung

Darüber hinaus würde – folgte man der Auffassung der Klägerin - auch eine unzulässige Verlagerung ihres Risikos auf den Beklagten vorliegen. Der Beklagte müsste nämlich zum Ausgleich des über seinen Anteil gezahlten Betrages entsprechend § 426 BGB gegen die übrigen potentiellen Rechtsverletzer vorgehen, ohne selbst irgendeinen Anhaltspunkt zu haben, um wen es sich handelt, oder ob diese seine Tatbeteiligten waren. Selbst wenn er – z.B. als Anlage im Verfahren gegen ihn²⁶ – Kenntnis von den IP-Adressen der übrigen Rechtsverletzer erhalten hätte, könnte er selbst ein Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG gar nicht durchführen, da er nicht Verletzer i.S.d. § 101 UrhG ist. Er wäre dementsprechend schon in diesem Stadium vollständig auf Auskunft durch den Rechteinhaber angewiesen. In den jeweiligen Verfahren gegen die übrigen „Mitverletzer“ müsste er nun deren Verletzung der Rechte der hiesigen Klägerin vortragen und ggf. beweisen, ohne – anders als die Klägerin – hierzu in der Lage zu sein. Die von ihm in Anspruch Genommenen müssten nämlich lediglich die Rechteinhaberschaft oder die zuverlässige Ermittlung der IP-Adressen bestreiten,²⁷ um den Ausgleichsanspruch effektiv zu Fall zu bringen. Auch diesbezüglich wäre der hiesige Beklagte vollständig auf die Mitwirkung der hiesigen Kläger in seinen Verfahren angewiesen, ohne dass ihm hierfür eine wirksame Handhabe zur Verfügung stünde.

Selbst wenn ihm es aber gelänge, diesen Beweis zu führen oder dies unstreitig bliebe, besteht noch immer die nicht gerade fernliegende Möglichkeit, dass der von ihm auf Ausgleich in Anspruch Genommene weder Täter noch Störer ist.²⁸ Auch dieses Risiko würde auf den hiesigen Beklagten übergewälzt.

Zwar enthält § 426 BGB grundsätzlich eine entsprechende Risikoverlagerung zu Lasten des leistenden Gesamtschuldners. Der dahinter liegende Grundgedanke ist aber mit der hier vorliegenden Fallkonstellation nicht vergleichbar. Wie oben dargelegt, verbindet die durch die Auskunft im Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG Betroffenen praktisch nichts außer der Tatsache, dass sie potentiell Rechte der hiesigen Klägerin verletzt haben können. Dies rechtfertigt die Verlagerung des Risikos nicht.

3. Mehrfache Geltendmachung durch den Rechteinhaber?

Die Auferlegung der vollständigen Kosten aus dem Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG auf den einen Beklagten würde zusätzlich die Möglichkeit des Missbrauchs eröffnen. Die Klägerin könnte nämlich versucht sein, von jedem der potentiellen Rechtsverletzer Ersatz der gesamten Anwalts-

²⁶ Üblicherweise werden in den vorgelegten Anlagen die Angaben zu den übrigen ermittelten IP-Adressen geschwärzt.

²⁷ Vgl. nur AG Hamburg, Urt. v. 7.2.2014 – 9 C 103/13.

²⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, K&R 2013, 322 – Morpheus; BGH, Urt. v. 8.1.2014 – I ZR 169/12, K&R 2014, 513 – BearShare m. Anm. Mantz.

und Gerichtskosten zu verlangen, insbesondere wenn sie mehrere Verfahren gleichzeitig anstrengt, obwohl sie durch einen der potentiellen Rechtsverletzer bereits gemäß § 422 BGB vollständig befriedigt wurde oder im Laufe eines der Verfahren befriedigt wird. Da die einzelnen potentiellen Rechtsverletzer von den jeweils anderen keinerlei Kenntnis haben, würde es auch an jeglicher Kontrollmöglichkeit fehlen.

IV. Fazit

Die Entscheidung des BGH wird wohl von Rechteinhabern wie von Abgemahnten mit einem lachenden und einem weinenden Auge betrachtet werden. Einerseits können Rechteinhaber nun die Kosten des vorgelagerten Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG nachträglich bei erfolgreicher Prozessdurchführung festsetzen lassen und müssen keinen entsprechenden zusätzlichen Antrag auf materiell-rechtlicher Grundlage (§§ 97 Abs. 1 oder 97a Abs. 3 UrhG) stellen. Sie haben vielmehr die Wahl.

Das böse Erwachen des jeweiligen Beklagten wird sich allerdings in Grenzen halten, da der BGH die Gesamtkosten richtigerweise gemäß § 100 Abs. 1 ZPO auf alle mittels des einen Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG ermittelten Personen aufteilt. Insoweit hält das Urteil des BGH für die jeweiligen Beklagten eine gute Nachricht bereit. Denn die vorgenommene Aufteilung der Kosten wird auch anzuwenden sein, wenn der Rechteinhaber statt Kostenfestsetzung im Rahmen eines Zahlungsantrags materiell-rechtlich Ersatz verlangt. Die hier zu Grunde gelegten von rund € 850,- wären bei z.B. 1.000 ermittelten Personen mittels einer Anfrage im Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG praktisch vernachlässigbar. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Rechteinhaber in Zukunft dazu übergehen, statt der Abfrage von vielen IP-Adressen in einem Antrag nach § 101 Abs. 9 UrhG jeweils pro IP-Adresse ein separates Verfahren anzustrengen. Abgesehen vom stark erhöhten logistischen Aufwand müsste dann nämlich ein Vielfaches der Kosten (insb. der Gerichtsgebühr von je € 200,-) vorgestreckt werden.

Die Rechteinhaber werden als Folge der Entscheidung des BGH vermutlich (weiter) einen Teil der Kosten der Auskunftsverfahren nicht einbringen können. Dies ist aber auch bisher schon in der Mischkalkulation der Rechteinhaber so gewesen. Im Übrigen entspricht es der Risikoverteilung, wie sie § 101 Abs. 9 S. 5 UrhG vorsieht.

Dr. jur. Dipl.-Inf. Reto Mantz, Richter, Landgericht Frankfurt am Main